

Wyon Stiftung

Reglement Preisverleihung vom 31. Januar 2014

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 der Statuten der
Stiftung Wyon
vom 3. Dezember 2013
erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Art. 1

Lehr- oder berufsbegleitende Weiterbildung

¹Als Lehr- oder berufsbegleitende Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Statuten gilt die Absolvierung einer technischen bzw. gewerblich – kaufmännischen Berufsmittelschule.

²Sollten aufgrund politischer Entscheide die Berufsmittelschulen aufgehoben werden, bezeichnet der Stiftungsrat als Lehr- oder berufsbegleitende Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Statuten jene Weiterbildungsform, welche dazumal den heutigen technischen bzw. gewerblich – kaufmännischen Berufsmittelschulen als weiterführendes Element des dualen Berufsbildungssystems am nächsten kommt.

Art. 2

Preisträger

Den fünf besten Innerrhoder Absolventen einer Berufsmittelschule technischer und gewerblich – kaufmännischer Richtung eines Jahres wird als Anerkennung für ihre Leistung und als Ansporn für künftige Innerrhoder Absolventen der technischen bzw. gewerblich – kaufmännischen Berufsmaturität ein Preis („Wyon - Preis zur Förderung der technischen und gewerblich - kaufmännischen Berufsmaturitätsausbildung“) verliehen.

Art. 3

Preisverleihung

¹Die Preisverleihung soll zu Ehren der Stifterin grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Wyon AG in Appenzell Steinegg in einem würdigen Rahmen durch den Stiftungsrat durchgeführt werden.

²Angehörige, Lehrmeister, Arbeitgeber und gegebenenfalls Lehrer der Preisträger sowie Vertreter des Erziehungsdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes, des kantonalen Gewerbeverbandes, des Handels- und Industrievereins und die Presse sind einzuladen.

Art. 3 Evaluierung der Preisträger

¹ Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. wird jährlich eingeladen, die besten Berufsmaturanden eines Jahres anhand der Maturanoten festzustellen und dem Stiftungsrat mit Zustimmung der betroffenen Absolventen und unter Angabe der Personalien, des Notendurchschnitts sowie der Rangierung zur Preisverleihung vorzuschlagen.

² Der Stiftungsrat weicht nur aus triftigen Gründen von den Vorschlägen des Erziehungsdepartementes ab.

³ Für den Fall, dass sich das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. nicht in der Lage sieht, diese Meldung zu machen, ergreift der Stiftungsrat die sachdienlichen Massnahmen, um die besten Absolventen zu eruieren.

Art. 4 Preissummen

¹ Die Preissummen sollen in der Regel betragen:

1. Rang: Fr. 5'000
2. Rang: Fr. 4'000
3. Rang: Fr. 3'000
4. Rang: Fr. 2'000
5. Rang: Fr. 1'000

² Der Stiftungsrat kann die Preissummen der Teuerung anpassen, wenn es die finanziellen Mittel der Stiftung erlauben.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch den Stiftungsrat in Kraft.

² Es kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

9050 Appenzell Steinegg, den 31. Januar 2013

Für den Stiftungsrat
Der Präsident


Carlo Schmid – Sutter

Der Aktuar


Paul Julian Wyser